

Förderverein Erzbischöfliches Berufskolleg Neuss

Satzung

§ 1 - Name, Sitz, Vereinsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Erzbischöfliches Berufskolleg Neuss“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach erfolgter Eintragung lautet der Name „Förderverein Erzbischöfliches Berufskolleg Neuss e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Neuss.
- (3) Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, der Schul- und Berufsbildung sowie der Jugendhilfe am Erzbischöflichen Berufskolleg Neuss.
- (2) Der Verein sieht sich den christlichen Werten verpflichtet, die das Schulprofil bestimmen. Auf der Grundlage der breit gefächerten Berufserfahrung der Mitglieder unterstützt er in Ergänzung zur schulischen Ausbildung förderungswürdige Anliegen am Erzbischöflichen Berufskolleg Neuss im Zusammenwirken von Schule, Eltern, Schülerinnen und Schülern. Die Zwecke des Vereins werden insbesondere erfüllt durch
 - a. praxisnahe Projekte zur Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf die Arbeitswelt,
 - b. Ergänzung der Lehr- und Lernmittel und Anschaffung von Geräten, die dem Bildungsziel der Schule dienen,
 - c. Unterstützung bei der Durchführung von Schulveranstaltungen und Studienfahrten, Förderung von Auslandskontakten der Schülerinnen und Schüler sowie von Betriebserfahrungen auch in den EU-Staaten u.a.,
 - d. Förderung der Selbsttätigkeit und der Initiative von Schülerinnen und Schülern,
 - e. Pflege der Beziehung zum Schulträger und Wahrung der Interessen des Erzbischöflichen Berufskollegs Neuss in der Öffentlichkeit,
 - f. Pflege von Kontakten zu Schülerinnen und Schülern, Eltern, Ehemaligen, Lehrerinnen und Lehrern, Kooperationspartnern und weiteren am Schulleben interessierten oder beteiligten Personen und Institutionen.Alle Aktivitäten des Vereins erfolgen in enger Zusammenarbeit mit der Schulleitung und der Schulpflegschaft.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die Vereinsämter sind grundsätzlich Ehrenämter. Mitgliedern und Nicht-Mitgliedern können Vergütungen für geleistete Tätigkeiten sowie Ersatz notwendiger Auslagen gewährt werden. Tätigkeitsvergütungen haben angemessen zu sein, d.h. sie sollen nicht höher sein als die übliche Vergütung für eine vergleichbare Tätigkeit bei vergleichbaren nicht steuerbegünstigten Einrichtungen. Die weiteren Einzelheiten können die Mitgliederversammlung oder auf deren Beschluss hin der Vorstand bestimmen.

§ 3 - Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied oder Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden. Voraussetzung für die Mitgliedschaft natürlicher Personen ist die Vollendung des 16. Lebensjahres.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, der Antragstellerin/ dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (4) Schülerinnen und Schüler sowie Lehrerinnen und Lehrer, die am Erzbischöflichen Berufskolleg unterrichten, haben als ordentliche Mitglieder aktives, aber kein passives Wahlrecht, es sei denn als Beiräte.
- (5) Fördermitglieder erwerben ihre Mitgliedschaft zu dem ausschließlichen Zweck, die Ziele des Vereins durch die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen zu unterstützen. Sie haben die vollen Informationsrechte der ordentlichen Mitglieder und Anwesenheitsrecht bei ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen. Ein Recht auf Inanspruchnahme der Leistungen des Vereins steht ihnen nicht zu. Ihnen ist jedoch gestattet, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Fördermitglieder haben weder aktives noch passives Wahl- und Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen. Sie können auch nicht als Vorstandsmitglieder oder Kassenprüfer gewählt werden.
- (6) Der Vorstand kann Personen aufgrund besonderer Verdienste um das Erzbischöfliche Berufskolleg Neuss zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, insbesondere ein Mitberatungs- und Stimmrecht bei Mitgliederversammlungen.

§ 4 - Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein, Tod, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er wird zum Ende des laufenden Vereinsjahrs wirksam, wenn er dem Vorstand mindestens sechs Wochen zuvor zugeht.

- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung an die letzte bekannte Adresse mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses Einspruch beim Vorstand einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung. Mitgliedern, deren Mitgliedschaft beendet ist, steht kein Anspruch am Vermögen des Vereins zu.

§ 5 - Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Sie entstehen grundsätzlich mit Beginn eines jeden Vereinsjahrs. Wird die Entscheidung über den Beitritt eines Mitglieds nach dem 30. Juni eines Vereinsjahrs getroffen, fällt im Beitrittsjahr nur der halbe Jahresbeitrag an.
- (2) Höhe und Fälligkeit der Mitgliederbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Jahresbeitrag für ordentliche Mitglieder beträgt mindestens € 12 bzw. - sofern sie Schülerinnen, Schüler oder Auszubildende sind - mindestens € 6.
- (3) Der Jahresbeitrag für Fördermitglieder beträgt mindestens € 24.
- (4) Der Vorstand kann in besonderen Fällen Beiträge nach freiem Ermessen ganz oder teilweise stunden, ohne dass die Mitglieder des Vereins Anspruch auf Stundung haben.

§ 6 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat. Die Tätigkeit der Organe richtet sich nach dem Gesetz, nach der Satzung des Vereins und nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

§ 7 - Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Wahl des Vorstands
 - b. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
 - c. Entgegennahme des Jahresberichts des Beirats,
 - d. Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts,
 - e. Entlastung des Vorstands,
 - f. Festsetzung des Mitgliedsbeitrags,
 - g. Beschlussfassung über Anträge, Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
 - h. Beschlussfassung über den Einspruch eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes ordentliches Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.

§ 8 - Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst innerhalb von zehn Monaten nach Ende des Vereinsjahrs, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt durch Rundschreiben und kann an Schülerinnen und Schüler, auch für deren Eltern in der Schule verteilt werden. In gleicher Form hat der Vorstand den Beirat zur Mitgliederversammlung einzuladen, allerdings nicht durch Rundschreiben, sondern durch persönliche Einladungsschreiben.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied kann bis spätestens fünf Werktage vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Die Versammlungsleiterin/Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzungen bekannt zu geben.
- (3) Der Vorstand kann zusammen mit der Einladung den Antrag auf Abhaltung einer öffentlichen Versammlung stellen.
- (4) Der Beirat hat ein Mitberatungs- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht.

§ 9 - Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

§ 10 - Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der/von dem 1. Vorsitzenden, bei deren/ dessen Verhinderung von der/von dem 2. Vorsitzenden geleitet.
- (2) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Sitzung ganz oder teilweise öffentlich sein.
- (3) Abstimmungen müssen schriftlich, d.i. geheim durchgeführt werden, wenn ein Zehntel der erschienenen oder vertretenen ordentlichen Mitglieder dies beantragt.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienenen oder vertretenen Mitglieder. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel aller erschienenen oder vertretenen ordentlichen Mitglieder des Vereins erforderlich.
- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Kandidatinnen/Kandidaten statt. Gewählt ist dann diejenige/derjenige, die/der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei wiederum gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.
- (6) Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das von der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter und einem von der Versammlung gewählten ordentlichen Mitglied unterzeichnet wird.

§ 11 - Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus geborenen und gewählten Mitgliedern.
Geborene Mitglieder sind:
 - a. die Leiterin / der Leiter des Erzbischöflichen Berufskollegs Neuss,
 - b. die/der Vorsitzende der Schulpflegschaft Marienhaus,
 - c. die/der Vorsitzende der Schulpflegschaft Marienberg.
 Gewählte Mitglieder sind:
 - a. die/der 1. Vorsitzende,
 - b. die/der 2. Vorsitzende,
 - c. die Schatzmeisterin/der Schatzmeister,
 - d. die Schriftführerin/der Schriftführer,
 - e. ein bis drei weitere ordentliche Vereinsmitglieder.
- (2) Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind die/der 1. Vorsitzende, die/der 2. Vorsitzende, die Schatzmeisterin/der Schatzmeister und die Schriftführerin/der Schriftführer; je zwei gemeinsam vertreten den Verein.

§ 12 - Zuständigkeit des Vorstands, Vorstandsausschüsse

- (1) Der Vorstand führt den Verein und erledigt die laufenden Geschäfte nach den Bestimmungen des Gesetzes, der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - b. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c. Buchführung und Erstellung des Jahresberichts,
 - d. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
 - e. Beschlussfassung über die Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden. Zu diesen können Vereinsmitglieder und andere Personen, z.B. Mitglieder der SV, zugezogen werden. Ausschüsse haben nur beratende Funktion.

§ 13 - Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl ihrer Nachfolger im Amt. Wählt die Mitgliederversammlung im Fall von § 11 (1) Satz 3e keinen Nachfolger, endet das Amt mit Ablauf der Mitgliederversammlung, die die Nachfolger der übrigen Vorstandsmitglieder gewählt hat. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus oder ist es nachhaltig an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer der/des Ausgeschiedenen eine Nachfolgerin/ einen Nachfolger bestimmen.

§ 14 - Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von der/ von dem 1.Vorsitzenden oder in deren/dessen Namen von einem anderen Vorstandsmitglied mindestens halbjährlich einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von 10 Tagen soll eingehalten werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner gewählten Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen und von der/dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstands zu unterzeichnen.
- (3) Zu den Sitzungen kann der Vorstand Vertreterinnen/Vertreter des Kollegiums oder der Eltern und andere Personen als Gäste einladen. Weiter kann die Schülerversammlung beider Abteilungen des Erzbischöflichen Berufskollegs sowie die Mitglieder des Beirats eingeladen und zu bestimmten Gegenständen angehört werden.
- (4) Lediglich die/der Vorsitzende der Schulpflegschaft Marienhaus darf sich vertreten lassen, und zwar durch eine Person aus dem Kreis der dort gewählten Stellvertreter. Für die Vorsitzende/ den Vorsitzenden der Schulpflegschaft Marienberg gilt dies entsprechend.

§ 15 - Beirat

- (1) Der Beirat berät, unterstützt und fördert den Vorstand in seiner Arbeit.
- (2) Der Beirat regelt Art und Umfang seiner Tätigkeit – im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung – selbständig. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Der Beirat besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern, die jedoch nicht Vereinsmitglieder sein müssen.
 - a. Die Leiter/Leiterinnen der Abteilungen Marienhaus und Marienberg sind geborene Mitglieder des Beirats.
 - b. Die übrigen Beiräte werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung durch Wahl für die Dauer von zwei Jahren gerechnet von der Wahl an bestellt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl ihrer Nachfolger im Amt.
- (4) Der Beirat fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen; eine Stellvertretung ist nicht möglich. Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen und von der/dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Beirats zu unterzeichnen. Sodann leitet der Beirat die Niederschrift in Kopie unverzüglich dem Vorstand zur Kenntnis zu.
- (5) Der Beirat hat einen Jahresbericht über seine Tätigkeit zu erstellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 16 - Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfer, die die Jahresrechnung des Vorstands prüfen und der Mitgliederversammlung darüber berichten. Ihr Prüfungsbericht ist bis zu der Mitgliederversammlung, in der über die Entlastung des Vorstands entschieden wird, abzuschließen. Ein wirksamer Beschluss der Mitgliederversammlung über die Entlastung oder Nichtentlastung des Vorstands kann nur bei Vorliegen des Kassenprüfungsberichts gefasst werden.
- (2) Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gerechnet von der Wahl an gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl ihrer Nachfolgerinnen/Nachfolger im Amt. Jede Kassenprüferin/Jeder Kassenprüfer ist einzeln zu wählen.

§ 17 - Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller erschienenen oder vertretenen ordentlichen Mitglieder des Vereins beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der 1. Vorsitzende und die/der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt dem Erzbistum Köln mit der Auflage zu, es zur Förderung des Erzbischöflichen Berufskollegs Neuss im Sinne dieser Satzung zu verwenden.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke.

(Stand: 06.04.2011)